

Errichtung

einer

National-Garde für Simmering.

Da Se. Majestät die Errichtung einer National-Garde bewilliget haben, und sich diese Schutzwache für den Ort **Simmering** als höchst wünschenswerth, ja dringend nothwendig darstellt, so erwartet die Herrschaft von jedem gutgesinnten und wehrhaften Unterthan, namentlich von jedem Haus- und Grundbesitzer, dann jedem Gewerbs- und Geschäftsmanne, daß er sich zu einer solchen Dienstleistung von selbst verpflichtet fühle und zur Einreihung freiwillig melde, indem der Zweck der Errichtung einer solchen Garde lediglich darin besteht, die Person und das Eigenthum der Einwohner von **Simmering** gegen böswillige Angriffe von außen zu schützen, und die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Orte zu erhalten, keineswegs aber irgend einen Dienst außer dem Orte zu leisten, weil es nur auf solche Art möglich ist, die in der letzten Zeit nöthig gewordenen strengeren Patrouillen-Dienste den Gemeindegliedern zu erleichtern.

Von der Herrschaft **Simmering**,

am 1. April 1848.

